



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. September 2020
in der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 16. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur differenzierten und sachkundigen Auseinandersetzung mit ingenieurpsychologischen Fragestellungen zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurpsychologin oder -psychologe zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme zu lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und psychologischer Anforderungen gekennzeichnet sind. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, welches 6 ECTS umfasst sowie ein Modul UNiCert Englisch, welches 2 ECTS umfasst. ²Die Module können in beliebigen Semestern belegt werden. ³Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten

Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene

Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Einführung in die Ingenieurpsychologie“ und „Grundlagen der Elektrotechnik“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Dabei muss eines dieser Pflichtmodule aus den Grundlagen der Psychologie stammen: „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“, und „Einführung in die Ingenieurpsychologie“ und zwei der Pflichtmodule aus den Grundlagen der Technik: „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Physik I“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Informatik I“.
- (4) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (5) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester,
 2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, und wird im fünften Studienplansemester durchgeführt. ²Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. alle Praxisanteile durch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen und
 2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung bzw. der Erlass der Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung setzen einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständig erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können. ²Das Thema der Bachelorarbeit soll aus der Praxis der Ingenieurpsychologie stammen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monaten nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem/der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer/in ausgegeben, betreut und bewertet; diese/r Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine Portfolioprüfung (Dauer der schriftlichen Prüfung zwischen 60 und 120 Minuten) (Abs.2), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (Abs. 3) sein.
- (2) ¹In der Portfolioprüfung, die am Ende des Semesters mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen wird, werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt. ²Es wird am Ende mit der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet. Zum Abschluss des Moduls sind alle Teilleistungen zu erbringen. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die der Studierenden nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (3) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Präsentationen, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen, experimentellen Studien), Studienarbeiten, Portfolios, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt an der Hochschule Landshut in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Gemäß § 10 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer

Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (6) ¹Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (7) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (8) ¹Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelungen*)

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.09.2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Anlage

Übersicht über Module und Leistungsnachweise

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	End-noten-bildend	1. Sem.		2. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY101	Allgemeine Psychologie I	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY102	Allgemeine Psychologie II	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	6	6		
IPSY120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY130	Informatik I	PFM	SU, Ü, PR	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY141	Physik I	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
1. Studienplansemester								31	26	0	0
IPSY201	Einführung in die Ingenieurpsychologie	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
IPSY210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			10	8
IPSY220	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, Ü, PR	schrP ³⁾	90 Min.	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY230	Informatik II	PFM	SU, Ü, PR	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY242	Physik II	PFM	SU, Ü	PortP oder schrP	PortP: schr.A (ca. 10 S.) (30%) und schrP 60 Min (70%), schrP: 90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
2. Studienplansemester								0	0	32	28

Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	End-noten-bildend	3. Sem.		4. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY301	Kompetenzmodul Angewandte Psychologie ⁵⁾	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY302	Empirische Forschungsmethoden	PFM	SU, Ü, PR	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY303	Informatik III	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY310	Konstruktion und Entwicklung	PFM	SU, Ü, PR	schrP ⁶⁾	90 Min.	3. Sem.	Ja	7	6		
IPSY320	Regelungstechnik	PFM	SU, PR	schrP ⁶⁾	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY370	Marketing und Vertrieb	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
3. Studienplansemester								32	26	0	0
IPSY400	UNicert® Englisch ⁶⁾	WPFM	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	4. Sem.	Nein			2	2
IPSY401	Statistik	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY402	Human Factors & Mensch-Maschine Interaktion	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY403	Usability Engineering	PFM	SU, Ü, PR	Ref (benotet) A (mE)	Ref. 20 Min. A 10-15 S.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY405	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU, S	Ref (benotet)	Ref. 20 Min.	4. Sem.	Ja			2	2
IPSY450	Projektmanagement	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY648	Automatisierungstechnik	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
4. Studienplansemester								0	0	29	24

Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ⁵⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	End-noten-bildend	5. Sem.	
									ECTS	SWS
IPSY500	Praktisches Studiensemester	PFM						Nein		
	Praktische Zeit im Betrieb			mind. 80 Arbeitstage					26	0
	Praxisseminar		S⁴⁾		Ref mit A (mE)	Ref. 20-30 Min. A 10-15 S.	5. Sem.		2	2
5. Studienplansemester									28	2

Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	End-noten-bildend	6. Sem.		7. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY601	Menschzentrierte Gestaltung & Interaktionsdesign	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY602	Kompetenzmodul Human Factors	WPFM	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY603	Kompetenzmodul Angewandte Informatik	WPFM	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY604	Kompetenzmodul Angewandte Technologien	WPFM	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY605	Interdisziplinäre Projektarbeit⁶⁾	WPFM	S, PR	Ref (mE) mit A (mE)	Ref. 20 Min. A 10-15 S.	6. Sem.	Nein	5	4		
IPSY606	Interdisziplinäre Aspekte der Techniknutzung	PFM	SU, S	Ref (benotet) A (mE)	Ref. 20 Min. A 10-15 S.	6. Sem.	Ja	5	4		
SG001	Studium Generale I⁷⁾	WPFM	⁷⁾	⁷⁾	⁷⁾	6. Sem.	Nein	2	2		
6. Studienplansemester								32	26	0	0
SG002	Studium Generale II⁷⁾	WPFM	⁷⁾	⁷⁾	⁷⁾	7. Sem.	Nein			2	2
SG003	Studium Generale III⁷⁾	WPFM	⁷⁾	⁷⁾	⁷⁾	7. Sem.	Nein			2	2
IPSY701	Ausgewählte Kapitel der Ingenieurpsychologie	PFM	S⁴⁾	Ref (benotet) A (mE)	20 Min. Poster	7. Sem.	Ja			5	4
IPSY702	Ausgewählte Kapitel moderner Technik	PFM	S⁴⁾	Ref (benotet) A (mE)	20 Min. Poster	7. Sem.	Ja			5	4
IPSY800	Bachelorarbeit	PFM	StA	A (benotet)		7. Sem.	Ja			12	0
7. Studienplansemester								0	0	26	12

Fußnoten:

- 1) Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (WPFM), Pflichtmodul (PFM)
- 2) Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S), Studienarbeit (StA)
- 3) Prüfungsart: schriftliche Prüfung (schrP), Ausarbeitung mit Prädikat „mit Erfolg/ohne Erfolg“ (A mE), benotete Ausarbeitung (A benotet), Referat benotet (Ref benotet), Referat mit Prädikat „mit Erfolg“ (Ref mE), Portfolioprüfung (PortP)
- 4) Anwesenheitspflicht. ⁽ⁱ⁾ Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ⁽ⁱⁱ⁾ Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁽ⁱⁱⁱ⁾ Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- 5) Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung in den Wahlpflichtmodulen „Kompetenzmodul Angewandte Psychologie“, „Kompetenzmodul Human Factors“, „Kompetenzmodul Angewandte Informatik“, „Kompetenzmodul Angewandte Technologien“ und „Interdisziplinäre Projektarbeit“ zu wählen.
- 6) Es sind Englisch-Module im Umfang von 2 ECTS-Punkten aus den Modulhandbüchern „Sprachen“ der Hochschule Landshut zu wählen. Zulässig sind Englisch-Sprachkurse auf UNIcert®-Niveau. Diese können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in den semesteraktuellen Modulhandbüchern „Sprachen“ der Hochschule Landshut.
- 7) Die angebotenen Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 8) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung sind im Praktikum: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E. (i) Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. (ii) Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. (iii) Unterschreiten Studierende aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die geforderte Anwesenheitspflicht (unter 75% der Teilnahme), kann diese Zulassungsvoraussetzung auf Antrag durch alternative Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. (iv) Die/Der Modulverantwortliche legt im Einzelfall fest, wie die Erreichung dieser Kompetenzziele erfüllt wird. (v) Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.